

Die aktuelle Steuergesetzgebung 2018/2019 im Überblick

RA Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Zusammenfassung

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause in Berlin gab es einige hochinteressante Ansätze, um das in Deutschland geltende **Vereinssteuerrecht** nachhaltig zu **verbessern**. Seit 2013 gab es leider nur wenige prägnante Lösungsansätze und keine deutlichen Verbesserungen für die vielen gemeinnützigen Vereine und Verbände. Hinzu kamen jedoch allgemein geltende zahlreiche neue Rechtsvorgaben, die von einer ordnungsgemäßen Vereins-Geschäftsführung beachtet werden müssen.

Bereits die Änderungen beim **Mindestlohn** und bei den Vergütungsabrechnungen bis hin zur in diesem Jahr erwarteten Umsetzung der komplexen Regelungen der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** stellen die Vereine vor echte Herausforderungen.

Umso wichtiger sind künftige politische Lösungsansätze, um in einigen wesentlichen Bereichen mehr **steuerlichen Spielraum** nutzen zu können. Vereinfachungen, etwa durch die Anhebung einzelner Freigrenzen oder Freibeträge, könnten auch bei der Finanzverwaltung zu einer Entlastung im Zusammenhang mit der Überprüfungstätigkeit intern beitragen.

Zu den Themen, die anstehen, folgt an dieser Stelle ein erster **Überblick**. Die Beratungen der Politik hierzu werden wohl im Spätherbst bis zum Jahresende 2018 richtig anlaufen – mit hoffentlich positivem Abschluss. Vor allem einzelne Bundesländer haben wichtige Vorstöße unmittelbar über den Bundesrat politisch bzw. parlamentarisch eingeleitet.

1 Freigrenze bei Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

(Quelle: BR-Drucksache 308/18 vom 28.06.2018)

Nach der **aktuellen Bundesratsinitiative** der Länder Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und des Saarlands soll die bisherige über Jahre hinweg geltende Freigrenze bei der Steuerpflicht für **Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (wiG, § 64 Abs. 3 Abgabenordnung [AO]) angepasst werden; und zwar von **bisher 35.000 Euro auf 45.000 Euro ab 2019**.

Der Bundesrat hat dies in seiner Sitzung am 06.07.2018 befürwortet und den Antrag dem Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Ausarbeitung zugeleitet. Es ist davon auszugehen, dass dies nach der Sommerpause abschließend beraten wird. Die große Mehrheit der Länder spricht eigentlich dafür, dass diese Erhöhung mit Wirkung ab 2019 parlamentarisch durchgesetzt werden kann.

2 Gesetzentwurf zur steuerlichen Vereinfachung und Entlastung der Mitte der Gesellschaft

(Quelle: BR-Drucksache 309/18 vom 27.06.2018)

Ebenso interessant, für unsere Vereine fast noch wichtiger, ist der Vorstoß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2018, wiederum auf Bundesratsebene, mit dem «Gesetzentwurf zur steuerlichen Vereinfachung und Entlastung der Mitte der Gesellschaft».

- Der Übungsleiterfreibetrag soll nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) von bisher (seit 2013) 2.400 Euro auf 3.000 Euro pro Jahr, zudem der Ehrenamtsfreibetrag von bisher 720 Euro auf 840 Euro pro Jahr ab 2019 angehoben werden. Die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags wird unter anderem damit begründet, dass man den Übungsleitern und Ausbildern so mehr Fahrtkosten steuerfrei erstatten kann. Damit wird auf das Problem eingegangen, dass Erstattungen von Fahrtkosten für die Fahrten von zu Hause zum Vereinsgelände, z. B. zum Training oder Heimspiel im Sportbereich steuerpflichtig sind. Dies ist bei den Reisekosten im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten anders geregelt.

[Beginn Hinweis]

Hinweis

Nicht berücksichtigt ist offenbar derzeit noch die Anpassung des vergleichbaren Freibetrags für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG (2013 bis 2018: ebenso 2.400 Euro pro Jahr). Ggf. erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Beratungen diese gebotene Erhöhung ebenfalls auf 3.000 Euro jährlich.

Vielleicht werden auch die neuen Freibetragsvorgaben der Höhe nach noch geringfügig modifiziert. Dies im Hinblick darauf, dass bei der üblichen monatlichen Abrechnung von Vergütungen bei Berücksichtigung/Nutzung des Freibetrags pro Monat dies rechnerisch etwas schwierig werden könnte.

[Ende Hinweis]

- Der Betrag für Belegschaftsrabatte soll ab 2019 von bisher 1.080 Euro auf 1.200 Euro erhöht werden.
- Weiterhin steht die Anpassung weiterer Steuervorgaben im Pflegebereich hinsichtlich vorhandener Freibetragsregelungen im Raum: Die bisherigen Pauschbeträge für behinderte Menschen sollen ab 2019 jeweils um 30 % erhöht werden. Der bisherige Pflegepauschbetrag bei Pflege zu Hause könnte von 924 Euro auf 1.200 Euro steigen.
- Die Kinderbetreuungskosten sollen von bisher 4.000 Euro bis zu 6.000 Euro steuerlich berücksichtigungsfähig werden. Der Sonderbedarf für Kinder in Studium oder Ausbildung soll von 924 Euro auf 1.200 Euro ab 2019 erhöht werden.
- Kommen soll auch die geplante Anhebung des Freibetrags zur Förderung der Mitarbeitergesundheit von bislang 500 Euro auf 1.200 Euro jährlich ab 2019. Das ist bedeutsam für einige gemeinnützige Vereine, beispielsweise für diejenigen, die Rückenschulungen, Kurse in Pilates und Ähnliches für Mitarbeiter von Unternehmen anbieten, für die der Arbeitgeber den finanziellen Aufwand übernimmt.

[Beginn Hinweis]

Hinweis

Weiterhin wird davon auszugehen sein, dass die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zum Sportverein für Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht unter die Freibetragsregelung fällt.

[Ende Hinweis]

(Quelle: Entschließungsantrag des Landes Bayern v. 13.06.2018 zum Bürokratieabbau im Steuerrecht, BR-Drucksache 278/18.)

Auch das Land **Bayern** startete mit einer **Bundesrats-Gesetzesinitiative** mit folgenden Vorschlägen:

- Für Neugründungen von Unternehmen, was dann auch für neugegründete Vereine gelten könnte, will man die generelle Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für zwei Jahre entfallen lassen.
- Die bekannten Aufbewahrungsfristen für Steuer- und Buchführungsunterlagen sollen auf acht, statt wie bisher zehn Jahre, verkürzt werden.
- Für Vereine wiederum günstig wäre die nochmalige Erhöhung der Wertgrenze für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und Sofortabschreibung von seit diesem Jahr geltenden 800 Euro (ohne USt) auf künftig 1.000 Euro.
- Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sollen zudem Steuerentlastungen kommen durch eine neue Freibetragsregelung u. a.

Der Antrag wurde am 06.07.2018 an den Finanzausschuss des Bundesrats zur weiteren Beratung und Prüfung überwiesen. Soweit Einzeländerungen weiterverfolgt werden, ist auch mit Beratungsziel im Spätjahr 2018 mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2019 zu rechnen. Offen ist zudem, ob nicht über diese BR-Initiative auch bereits früher eingebrachte Einzel-Vereinfachungsvorschläge noch aufgegriffen werden, etwa auch die schon lange geforderte Erhöhung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrags.

Das **Land Hamburg** will über eine weitere BR-Gesetzesinitiative versuchen, die bisherige Regelung in § 67a AO zur **Zweckbetriebsregelung für gemeinnützige Sportverbände** zu ändern. Der BFH wollte hierzu durch Urteil v. 24.06.2015, I R 13/13, BStBl II 2016 S. 971, diesen Steuervorteil nur dann gewähren, wenn ein gemeinnütziger Sportverband direkt aktive Sportler fördert. Nun soll die Zweckbetriebsregelung auch dann gewährt werden, wenn der Sportverband organisatorische Maßnahmen durchführt.

3 Milliardenprogramm zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie Anpassung steuerlicher Regelungen für 2019 und 2020

(Quelle: Regierungsentwurf vom 27.06.2018)

Die bis 2020 geplanten steuerlichen Entlastungen haben ein Volumen von insgesamt 9,3 Milliarden Euro. Die Einzelmaßnahmen entsprechen den vorgesehenen Maßnahmen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

- Der vorliegende Entwurf zum Familienentlastungsgesetz sieht vor, den Grundfreibetrag von bisher 9.000 Euro auf 9.168 Euro ab 2019 und auf 9.408 Euro ab 2020 zu erhöhen. Zudem soll die sogenannte kalte Progression durch einen verbesserten Einkommensteuertarif im bisherigen Tarif-Eingangsbereich für 2019 und 2020 etwas abgebaut werden, um vor allem Geringverdiener steuerlich zu entlasten.
- Hinzu kommt eine Erhöhung des Kindergeldes ab Juli 2019 um 10 Euro pro Kind. Auch die Kinderfreibeträge sollen für beide Steuerjahre und je Elternteil auf 2.490 Euro steigen (insgesamt 4.980 Euro).
- Der Abzug geleisteter Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG wird ab 2019 ebenfalls angehoben, und zwar auf 9.408 Euro.
- Ob möglicherweise im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dann auch per gesetzlicher Regelung das zeitlich gestaffelte Auslaufen des Solidaritätszuschlags dazukommt, muss abgewartet werden.

4 Neue Mindestlohnvorgaben bereits ab 2019!

Aktuell gelten für Vereine/Verbände in ihrer Arbeitgeberstellung die Vorgaben, die Mindestlohnvergütungen und entsprechende Aufzeichnungspflichten für die errechneten Stundenvergütungen strikt zu beachten. Der Mindestlohn lag seit 2015 bei mindestens 8,50 Euro, für 2017 und 2018 bei 8,84 Euro pro Stunde. Dies gilt daher auch im Vereinsbereich für volljährige Vereinsmitarbeiter. Nun wird der **Mindestlohn** ebenfalls angepasst: auf **9,19 Euro pro Stunde ab 2019 und 9,35 Euro pro Stunde ab 2020**.

[Beginn Hinweis]

Hinweis

Die bekannte (günstige) Regelung des Deutschen Fußball-Bundes im Sportbereich zum Mindestlohn mit der damaligen Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vom März 2015 wird offenbar so weitergeführt wie bisher. Auch mit der Verständigung dahingehend, dass bei Einhaltung der Vergütungen maximal bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge (ÜL-Freibetrag, Ehrenamtsfreibetrag), die Mindestlohnvorgaben dann nicht beachtet werden müssen.

[Ende Hinweis]

Wichtig ist die Einhaltung der neuen Mindestlohnvorgaben bei den **Vergütungsabrechnungen**, soweit die abgerechneten Vergütungen über das jeweilige Steuerfreibetragsvolumen hinausgehen. Das sind derzeit (Stand 2018) mehr als 60 Euro pro Monat (bei Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags) oder über 200 Euro pro Monat (Nutzung Übungsleiterfreibetrag). Bei monatlich höheren Vergütungen für diese steuerbegünstigten Tätigkeiten und bei dann erforderlicher Kombination mit einem Mini-Job-Verhältnis greifen die Mindestlohnvorgaben. Die Mindestlohnvorgaben gelten ebenso für alle sonst mitarbeitenden Personen/Helfer ohne die Freibetragsnutzung bei Abrechnungen, auch bei **Mitarbeit im nicht steuerbegünstigten Bereich** (zum Beispiel Klubheimdienst, als Bedienung), meist als geringfügig Beschäftigte.

5 Wird das Gemeinnützigkeitsrecht geändert/verbessert?

Zum Herbst 2018 erwartet man zudem **neue Vorgaben zum Gemeinnützigkeitsrecht**, auch speziell für Stiftungen. Dabei geht es um erforderliche und lange erwartete Erleichterungen für bestehende Stiftungen zur künftig zulässigen Verwendung des Stiftungskapitals oder Teilen hiervon, damit sie ihre Aufgaben entsprechend dem Stiftungszweck erfüllen können. Der Hintergrund: Bei bestehenden Stiftungen kam es teilweise zu Liquiditätsproblemen, dies hing auch mit deutlichen Ertragsminderungen vor allem wegen fehlender Verzinsung des vorhandenen Stiftungskapitals zusammen. Möglicherweise gibt es auch ergänzende gesetzgeberische Änderungen in der Abgabenordnung (AO) und im Umsatzsteuergesetz, bedingt durch die Anpassung an vorliegende neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des EuGHs.

6 Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung

Der erneute Vorstoß, die bisherige Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro (für das Vorjahr nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)) endlich anzupassen, ist im Frühjahr 2018 wiederum gescheitert. Dieser Ansatz wird derzeit politisch nicht weiterverfolgt.

7 Zur Abgabefrist von Steuererklärungen

Mit Wirkung für das Steuerjahr 2018 wird die **Abgabepflicht für die Kirchensteuer- und Gewerbesteuererklärung der Vereine** bis zum 31. Juli des Folgejahres verlängert. Dies greift erstmals bei den anstehenden Erklärungen zum dann abgelaufenen Veranlagungszeitraum 2018 mit der verlängerten Abgabemöglichkeit bis Juli 2019. Ausgenommen ist hier die Lohnsteuerjahresmeldung für Vereine als Arbeitgeber.

Lässt der Verein seine Erklärungen von einem Steuerbüro erstellen, verlängert sich die Frist sogar bis zum Ende des übernächsten Jahres, also Ende Dezember 2019.

[Beginn Achtung]

Achtung

Für die Steuererklärungen für das Vorjahr, also den Veranlagungszeitraum 2017, galt der 31.05.2018 als Stichtag!

[Ende Achtung]

8 Zu den Vereins-Steuererklärungen

Abgabe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR): Soweit man als gemeinnütziger Verein über den 35.000 Euro pro Jahr liegt und die standardisierte Anlage EÜR nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mit dem neuen Steuer-Formular KSt durch Datenfernübertragung (ELSTER) übermitteln will oder kann, sollte man als Härtefall beantragen, die ausgefüllte, selbst erstellte EÜR in Papierform noch dem Vereins-Finanzamt zuleiten zu können.

Neues Formular: Mit Wirkung sogar für das Steuerjahr 2017 bereits, fällt die bisherige separate Anlage GEM1 für Sportvereine weg. Es wird stattdessen für 2017 verlangt, dass man nun den neuen KSt-Vordruck nutzt, dies mit der dort direkt angefügten neuen Anlage GEM. Der Aufbau und Inhalt der neuen Anlage «GEM neu» ist ähnlich wie in den Vorjahren, jedoch in einem KSt-Vordruck, nun gleich direkt angehängt.

[Beginn Hinweis]

Hinweis

Die Erklärungen über gebildete Rücklagen als Kapitalreserven im Verein/Verband werden auch im neuen Vordruck wieder abgefragt!

[Ende Hinweis]

Weiterhin beachten sollte man, dass ab 01.01.2018 auch für die eigene ESt-Erklärung grundsätzlich verlangt wird, dass dies **nach vorheriger Autorisierung über das Elster-Portal unter www.elster.de elektronisch übermittelt** werden muss. Eine wichtige Ausnahme gibt es: soweit man für steuerbegünstigte Tätigkeiten im Ehrenamt Vergütungen von gemeinnützigen Vereinen/Verbänden erhält, kann dies nun nach wie vor in Papierform dem Finanzamt übermittelt werden. Vorausgesetzt, die Vergütung beträgt bei begünstigten Übungsleitertätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG nicht mehr als 2.400 Euro bzw. liegt beim Anwendungsbereich des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG nicht über 720 Euro jährlich. Bleibt man unter diesen Freibetragsgrenzen, entfällt die Pflicht zur Abgabe in elektronischer Form nach vorheriger Authentifizierung und es genügt wie bisher die formlose Offenlegung der Einnahmen. Wobei die erhaltenen Beträge auch in der Anlage N in Zeile 72 bei vorhandenen Arbeitnehmer-Einkünften genannt werden sollten oder für Nebeneinnahmen bei Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags in Anlage S der ESt-Erklärung, dort in Zeile 44–45. Dies sehen die begrüßenswerten Neuvorgaben des Bundesfinanzministeriums v. 22.02.2018 nach erfolgter Abstimmung mit den Länder-Finanzministerien vor. Es genügt daher, wenn etwa die erhaltenen Einnahmen aus ehrenamtlichem Engagement auch nur über ein formloses Schreiben ohne elektronische Übermittlung zur Steuererklärung dem Finanzamt zugehen.

9 Rechtsvorschriften

Gemeinnützigkeitsrecht

- §§ 52 ff. AO

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- § 64 Abs. 3 AO

Ehrenamtsfreibetrag

- § 3 Nr. 26a EstG

Übungsleiterfreibetrag

- § 3 Nr. 26 EStG

Freibetrag für Aufwandsentschädigungen

- § 3 Nr. 12 EStG

Unterhaltsleistungen

- § 33a EStG

Kleinunternehmergrenze

- § 19 UStG

Mindeststundenlohn

- § 1 Abs. 2 MiLoG

Elektronische Steuererklärung und Ehrenamt

- § 60 EStDV, § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG